

Authored by Gudrun Moll and Michael Reichard

November 11, 2008

DIE REFORM DES GMBH-RECHTS

Am 28. Oktober 2008 wurde das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen („MoMiG“) im Bundesanzeiger verkündet und ist damit wie geplant am **1. November 2008 in Kraft treten**.

Wesentliche Eckpunkte

- Für bestehende GmbHs besteht kein akuter Handlungsbedarf. Zukünftig sind jedoch Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag ab EUR 1 sowie ein genehmigtes Kapital in Höhe von 50 % des Stammkapitals möglich. Dies sollte bei künftigen Satzungsänderungen berücksichtigt werden (Ziff. 1.4 und 1.5).
- Auf Grundlage der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste ist zukünftig ein gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen möglich. D.h., unter bestimmten Umständen kann ein GmbH-Geschäftsanteil von einer in der Gesellschafterliste eingetragenen Person erworben werden, auch wenn dieser Geschäftsanteil dieser Person tatsächlich nicht gehört (Ziff. 1.7).
- Das bisher im Hinblick auf die Kapitalerbringung und –erhaltung umstrittene Cash-Pooling als Instrument zum Liquiditätsausgleich zwischen den Unternehmen eines Konzerns ist nun im Gesetz geregelt und unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig (Ziff. 1.8 und 1.9.1).
- Die Unterscheidung zwischen „kapitalersetzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen ist entfallen. Beide stellen in der Insolvenz nachrangig zu befriedigende Forderungen dar. Rückzahlungen innerhalb eines Jahres vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind einheitlich anfechtbar (Ziff. 1.9.2).
- Im Fall einer GmbH ohne Geschäftsführer ist auch jeder Gesellschafter insolvenzantragspflichtig, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft wegen des Fehlens eines Vorstandes ist auch jedes Aufsichtsratsmitglied insolvenzantragspflichtig (Ziff. 2.2).
- Geschäftsführer haften zukünftig auch für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten (Ziff. 2.3).

Das MoMiG verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele:

- Erhöhung der Attraktivität der Rechtsform der GmbH durch Modernisierung und Deregulierung des GmbH-Gesetz („GmbHG“).
- Bekämpfung von Missbrauchsfällen, insbesondere in der letzten Phase des Bestehens einer GmbH (so genannte „Firmenbestattungen“).

Die wesentlichen Regelungen des MoMiG sowie die Konsequenzen für die Praxis werden nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

1. Erhöhung der Attraktivität der GmbH

Durch eine Reihe von Maßnahmen soll die wirtschaftliche Attraktivität der Rechtsform der GmbH sowohl hinsichtlich der Gründung als auch während ihres Bestehens gesteigert werden.

1.1. Erleichterung und Beschleunigung der Gründung

Ein zentrales Anliegen des Gesetzes ist die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen, insbesondere um die Wettbewerbsfähigkeit der

HRO CONTACTS

Corporate Law & Securities

Gudrun Moll
Partner
gudrun.moll@hro.com
+49 89 38 39 80-173

Michael Reichard
Associate
michael.reichard@hro.com
+49 89 38 39 80-190



Holme Roberts & Owen LLP
Attorneys at Law

GmbH gegenüber konkurrierenden ausländischen Rechtsformen zu erhöhen.

1.1.1. Vereinfachtes Gründungsverfahren

Zur Verringerung des Aufwands bei der Gründung einer GmbH ist dem GmbHG jeweils ein **Musterprotokoll** für die Gründung einer Einpersonengesellschaft sowie für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern als Anlage angefügt. Wird dieses Musterprotokoll, in dem ein sehr einfacher Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Dokument zusammengefasst sind, unverändert verwendet, beschleunigt dies die Prüfung durch das Registergericht und damit den Gründungsprozess. Voraussetzung des vereinfachten Gründungsverfahrens unter Verwendung eines Musterprotokolls ist, dass die GmbH nicht mehr als drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer hat.

1.1.2. Beschleunigung der Registereintragung

Bei der Gründung einer Einpersonengesellschaft **entfällt das Erfordernis**, für den nicht sofort erbrachten Teil der Bareinlage eine **Sicherung zu bestellen**. Die Anforderungen für die Ein- und die Mehrpersonen-GmbH sind damit nunmehr identisch.

Werden Sacheinlagen geleistet, ist die Werthaltigkeitskontrolle des Registergerichts nunmehr in Anlehnung an die Rechtslage bei der Aktiengesellschaft (§ 38 Abs. 2 S. 2 AktG) auf die Frage beschränkt, ob eine „nicht unwesentliche“ Überbewertung vorliegt (§ 9c Abs. 1 GmbHG).

Im Falle eines genehmigungspflichtigen Unternehmensgegenstands (z.B. Betreiben von Bankgeschäften oder Gastronomiebetrieb) kann die Eintragung der Gesellschaft nun schon vor Erteilung der Genehmigung erfolgen.

1.2. Wahl eines ausländischen Verwaltungssitzes

Deutsche GmbHs hatten im Gegensatz zu mit ihnen konkurrierenden EU-Auslandsgesellschaften bislang nicht die Möglichkeit, ihren Verwaltungssitz in einen anderen Staat zu verlegen. Dieser Wettbewerbsnachteil wurde durch die Streichung des § 4a Abs. 2 GmbHG a. F. beseitigt. Damit steht es der Geschäftsführung nunmehr frei, einen im Ausland liegenden Verwaltungssitz zu wählen und so ihre Geschäftstätigkeit auch außerhalb Deutschlands in der Rechtsform der vertrauten GmbH durchzuführen.

1.3. Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft

Die zunächst im Regierungsentwurf zum MoMiG vorgesehene Herabsetzung des Mindeststammkapitals der GmbH auf EUR 10.000 hat sich letztendlich nicht durchgesetzt, so dass es grundsätzlich bei dem bisherigen Mindeststammkapital von EUR 25.000 bleibt.

Allerdings hat der Gesetzgeber mit der sogenannten **haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft** in § 5a GmbHG eine neue Variante der GmbH eingeführt. Diese besondere Form der GmbH kann mit einem **Stammkapital ab EUR 1** gegründet werden. In ihrer Firma hat sie die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zu führen. Die Gewinnausschüttung der Unternehmergesellschaft ist zunächst beschränkt. Bis zur Eintragung eines Stammkapitals von mindestens EUR 25.000 hat die Gesellschaft in ihrer Bilanz eine Rücklage zu bilden, in die jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses (abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages aus dem Vorjahr) einzustellen ist.

1.4. Genehmigtes Kapital

In Anlehnung an das Aktienrecht kann nun auch bei der GmbH ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu 50 % des bei Erteilung der Ermächtigung bestehenden Stammkapitals geschaffen werden (§ 55a GmbHG). Die Ermächtigung der Geschäftsführung, das Stammkapital ohne weiteren Gesellschafterbeschluss zu erhöhen, kann für maximal fünf Jahre erteilt werden. Gegen Sacheinlagen dürfen Geschäftsanteile dabei nur ausgegeben werden, wenn die Ermächtigung dies vorsieht.

Damit können auch bei der GmbH zukünftig Kapitalerhöhungen ohne Abhaltung einer weiteren notariell zu beurkundenden Gesellschafterversammlung durchgeführt werden. Zu beachten ist jedoch, dass hier im Gegensatz zur Aktiengesellschaft der Aufsichtsrat als Kontrollinstanz regelmäßig entfällt.

1.5. Flexiblere Bestimmung der Höhe von Geschäftsanteilen und einfachere Verfügung über Geschäftsanteile

Der Nennbetrag eines GmbH-Geschäftsanteils muss zukünftig lediglich noch auf volle Euro lauten, so dass auch Geschäftsanteile mit einem **Nennbetrag von EUR 1** ausgegeben werden können (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GmbHG). Der bisher geltende Mindestbetrag von EUR 100 je Geschäftsanteil und die Teilbarkeit durch EUR 50 sind entfallen. Dementsprechend gewähren zukünftig auch je EUR 1 eine Stimme bei Gesellschafterbeschlüssen (§ 47 Abs. 2 GmbHG).

Das **Verbot der Übernahme mehrerer Geschäftsanteile** bei Errichtung der Gesellschaft wurde **aufgehoben**. Damit kann ein Gesellschafter im Rahmen der Gründung nun mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Des Weiteren kann ein Gesellschafter künftig mehrere Teile von Geschäftsanteilen gleichzeitig auf denselben Erwerber übertragen. Hierdurch wird insbesondere die Möglichkeit der Verpfändung von (Teil-)Geschäftsanteilen erleichtert.

1.6. Änderung der Rechtsfolge einer „verdeckten Sacheinlage“

Rechtsunsicherheiten im Bereich der Kapitalaufbringung werden dadurch beseitigt, dass das Rechtsinstitut der „verdeckten Sacheinlage“ sowie deren Rechtsfolgen nun im Gesetz geregelt werden.

Entsprechend der eingefügten Legaldefinition liegt eine verdeckte Sacheinlage vor, wenn die Geldeinlage eines Gesellschafters

- a. bei wirtschaftlicher Betrachtung und
- b. aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme einer der Geldeinlage getroffenen Abrede

vollständig oder teilweise als Sacheinlage zu bewerten ist (§ 19 Abs. 4 S. 1 GmbHG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Bareinlage in zeitlichem Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung zum Erwerb eines Gegenstandes von dem Gesellschafter, der die Bareinlage geleistet hat, verwendet wird.

Rechtsfolge einer verdeckten Sacheinlage war **bisher die Unwirksamkeit** des Vertrages über die Sacheinlage sowie das Fortbestehen der Bareinlageverpflichtung.

Auch durch das MoMiG wird der Gesellschafter, der im Ergebnis eine verdeckte Sacheinlage leistet, nicht von seiner Einlageverpflichtung frei. Die Verträge über die Sacheinlage und die Rechtshandlungen zu ihrer Umsetzung sind jedoch nach neuer Rechtslage nicht mehr unwirksam. Vielmehr wird der Wert der geleisteten Sache automatisch auf die fortbestehende Bareinlageverpflichtung des betreffenden Gesellschafters angerechnet. Der Gesellschafter trägt jedoch die Beweislast für die Vollwertigkeit seiner Einlage. Bei fehlendem Nachweis der Vollwertigkeit liegt nur eine Teilerfüllung der Einlagepflicht vor und es ist daher der Differenzbetrag in bar zu erbringen.

1.7. Aufwertung der Bedeutung der Gesellschafterliste und gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen

Nach dem Vorbild des Aktienregisters gilt gegenüber der GmbH nur noch derjenige als Gesellschafter, der in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste als Gesellschafter eingetragen ist (§ 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG).

Die Gesellschafterliste dient weiterhin als Anknüpfungspunkt für den neu eingeführten **gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen** (§ 16 Abs. 3 GmbHG). Unter bestimmten Umständen kann ein Geschäftsanteil wirksam erworben werden, auch wenn dieser Geschäftsanteil dem Veräußerer tatsächlich nicht gehört. Voraussetzung ist, dass dem tatsächlich Berechtigten die Unrichtigkeit der Gesellschafterliste zuzurechnen ist bzw., dass sollte es an der Zurechenbarkeit fehlen, der Veräußerer mindestens drei Jahre als Gesellschafter mit dem entsprechenden Geschäftsanteil in der Gesellschafterliste geführt wird und kein Widerspruch gegen die Liste eingelegt wurde. Ein gutgläubiger Erwerb ist allerdings ausgeschlossen, wenn dem Erwerber die mangelnde Verfügungsberechtigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

Dementsprechend ist der Geschäftsführer einer GmbH verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine unterschriebene Gesell-

schafterliste zum Handelsregister einzureichen (§ 40 GmbHG). Bei Verletzung dieser Pflicht haftet der Geschäftsführer denjenigen Gesellschaftern, deren Beteiligung sich verändert hat, und den Gläubigern der Gesellschaft auf Schadensersatz.

1.8. Regelung der Fälle des sogenannten „Hin- und Herzahlens“

Ein Hin- und Herzahlen liegt dann vor, wenn die Einlageleistung aufgrund einer vorherigen Absprache wieder an den einzahlenden Gesellschafter zurückfließt. Die grundsätzliche Unzulässigkeit eines derartigen Vorgehens, die insbesondere im Rahmen des konzerninternen Cash-Pooling zu Problemen führte, wird nun durch eine bilanzielle Betrachtungsweise ersetzt.

Ein Hin- und Herzahlen, das nicht schon eine verdeckte Sacheinlage darstellt, befreit den betroffenen Gesellschafter von seiner Einlageverpflichtung, wenn

- a. die Leistung durch einen **vollwertigen** Rückzahlungsanspruch gedeckt ist und
- b. der Rückzahlungsanspruch jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung seitens der Gesellschaft jederzeit fällig werden kann.

Damit wird das **Cash-Pooling für den Bereich der Kapitalaufbringung** (zum Cash-Pooling im Bereich der Kapitalerhaltung siehe untenstehende Ziffer 1.9.1) durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung abgesichert (§ 19 Abs. 5 GmbHG).

Allerdings wird dem Geschäftsführer auch hier ein erhöhtes Haftungsrisiko auferlegt, da er die Vollwertigkeit des Rückzahlungsanspruchs bewerten muss.

1.9. Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts

Dem Eigenkapitalersatzrecht liegt der Gedanke zugrunde, dass Darlehen und vergleichbare Leistungen, die ein Gesellschafter seiner sich in einer Krise befindlichen GmbH gewährt, wie gebundenes Stammkapital zu behandeln sind. Die darin liegende Bindung von Kreditmitteln hatte neben vielfältigen Umgehungsstrategien zu umfangreicher Rechtsprechung geführt. Die Komplexität der Materie des Eigenkapitalersatzrechtes wird durch das MoMiG erheblich vereinfacht und dereguliert.

1.9.1. Einschränkung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes / Sicherung des Cash-Pooling

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hatte in der Vergangenheit für Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit des Cash-Pooling im Hinblick auf die Pflicht zur Kapitalerhaltung gesorgt. Die Gewährung von Darlehen an Gesellschafter, die unter Umständen auch die Überweisung von Guthaben in einen Cash-Pool erfasst, die nicht aus freien Rücklagen oder Gewinnvorträgen erfolgte, war demnach grundsätzlich eine verbotene Einlagenrückgewähr, auch wenn der Rückzahlungsanspruch gegen den Gesellschafter voll werthaltig war.

Der Grundsatz, dass das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden darf, bleibt zwar auch nach dem MoMiG erhalten. Mit der Neuregelung wird jedoch eine **bilanzielle Betrachtungsweise** vorgegeben. Liegt danach entweder ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag oder ein reiner Aktivtausch vor, bei dem der Gegenleistungs- oder Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter die Auszahlung deckt und zudem **vollwertig** ist, wird der Kapitalerhaltungsgrundsatz nicht verletzt (§ 30 GmbHG).

Damit wird das bei der Konzernfinanzierung international gebräuchliche Cash-Pooling als Instrument zum Liquiditätsausgleich zwischen den Unternehmensteilen eines Konzerns gesichert und auch für den Bereich der Kapitalerhaltung auf eine verlässliche Rechtsgrundlage gestellt.

1.9.2. Neuordnung der Regeln über die kapitaleretzenden Gesellschafterdarlehen

Die durch die Rechtsprechung entwickelte Differenzierung zwischen „kapitaleretzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen ist entfallen. Zukünftig werden sämtliche Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich entsprechen-

de Leistungen ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage der Gesellschaft gleich behandelt und sind in der Insolvenz **nachrangig zu befriedigende Forderungen** (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO). Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen sind demnach einheitlich anfechtbar, wenn die Zahlung im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist (§ 135 InsO). Dies gilt auch, wenn im Einzelfall die Insolvenz etwa durch ein plötzliches externes Ereignis verursacht sein sollte.

Es gilt jedoch weiterhin das sogenannte **Sanierungs- und Kleinbeteiligtenprivileg**. Danach sind Sanierungsdarlehen und Darlehen von Gesellschaftern mit einer Beteiligung von **weniger als 10 %**, die nicht zu den geschäftsführenden Gesellschaftern gehören, sowohl von der Nachrangigkeit als auch von der Anfechtbarkeit ausgenommen. Das Sanierungsprivileg kommt dabei solchen Gesellschaftern im Hinblick auf deren Forderungen aus Alt- oder Neudarlehen zugute, die bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft Anteile zum Zweck der Sanierung erwerben.

Bei der Feststellung des Überschuldungsstatus' einer Gesellschaft sind Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und ähnlichen Leistungen dann nicht zu berücksichtigen, wenn ein Rangrücktritt vereinbart wurde (§ 19 Abs. 2 InsO).

1.9.3. Eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung

Durch das MoMiG ist mit der Unterscheidung zwischen "kapitalersetzenden" und „normalen“ Darlehen und gleichgestellten Forderungen die Grundlage der bisherigen Rechtsprechung zur eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassung entfallen. Damit bestand die Gefahr, dass künftig mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die von den Gesellschaftern dem Unternehmen überlassenen, für die Betriebsfortführung notwendigen Gegenstände zurückverlangt hätten werden können.

Einem Entziehen solcher Gegenstände, die für die Betriebsfortführung von erheblicher Bedeutung sind, wird durch eine gesetzliche Regelung zur eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassung in § 135 Abs. 3 InsO vorgebeugt. Danach kann ein Aussonderungsanspruch eines Gesellschafterns hinsichtlich eines zum Gebrauch oder zur Ausübung überlassenen Gegenstandes während der Dauer des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, höchstens jedoch für eine Zeit von einem Jahr ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, grundsätzlich nicht geltend gemacht werden (auch hier gelten jedoch das Sanierungs- und das Kleinbeteiligtenprivileg), wenn der Gegenstand für die Fortführung des Betriebs der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist. Für den Gebrauch oder die Ausübung steht dem Gesellschafter lediglich ein Ausgleich zu, der sich nach der durchschnittlich geleisteten Vergütung richtet.

2. Bekämpfung von Missbräuchen

Das MoMiG hat an verschiedenen Stellen Maßnahmen getroffen, mit denen Missbrauch bekämpft werden soll. Insbesondere betrifft dies die Phase am Ende des Bestehens der Gesellschaft, die sogenannten „Firmenbestattungen“.

2.1. Erleichterung der Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften

Die Zustellung und damit die Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften wird zukünftig dadurch erleichtert, dass in das Handelsregister nunmehr auch eine **inländische Geschäftsanschrift**, die nicht mit dem Sitz der GmbH übereinstimmen muss, eingetragen werden muss (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG). Dies gilt auch für Aktien- oder Personenhandelsgesellschaften, Einzelkaufleute oder Zweigniederlassungen.

Ist eine Zustellung

- a. weder unter der eingetragenen Anschrift
- b. noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift eines Empfangsberechtigten
- c. und auch nicht unter einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift faktisch möglich

kann eine Zustellung ohne Beteiligung der Gesellschaft **durch erleichterte öffentliche Zustellung**, d.h., durch einen einmonatigen Aushang an der Gerichtstafel des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die eingetragene inländische Geschäftsanschrift befindet, erfolgen (§ 15a GmbHG).

2.2. Vermeidung von Insolvenzverschleppung

Mit der Neuschaffung des § 15a InsO wurde die bisher in den einzelnen Gesellschaftsrechtsgesetzen verankerte Insolvenzantragspflicht rechtsformneutral für sämtliche juristische Personen geregelt. Im Fall der Führungslosigkeit einer GmbH ist danach auch **jeder Gesellschafter insolvenzantragspflichtig**, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft wegen des Fehlen eines Vorstandes ist auch **jedes Aufsichtsratsmitglied insolvenzantragspflichtig** (§ 15a Abs. 3 InsO). Damit wird verhindert, dass die Insolvenzantragspflicht durch ein „Abtauchen“ der organschaftlichen Vertreter umgangen wird. Die Verletzung dieser Antragspflichten der Gesellschafter bzw. Aufsichtsratsmitglieder werden nach § 15a Abs. 4 und 5 InsO entsprechend strafrechtlich geahndet.

2.3. Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers für Zahlungen, die zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten

Im Insolvenzfall haftet ein Geschäftsführer nunmehr nicht nur für Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung geleistet wurden, sondern ist auch schadensersatzpflichtig im Hinblick auf Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten. Damit wird dem Geschäftsführer künftig ein so genannter **Solvenztest** auferlegt. Erfasst werden hiervon nicht nur Geldleistungen, sondern auch sonstige vergleichbare Leistungen zulasten des Gesellschaftsvermögens, durch die der Gesellschaft im Ergebnis Liquidität entzogen wird.

2.4. Erweiterung der Ausschlussgründe für Geschäftsführer

Die bisherigen Ausschlussgründe für Geschäftsführer und Vortandsmitglieder wurden erweitert. Ausschlussgründe sind nunmehr insbesondere auch Insolvenzverschleppung sowie Verurteilungen wegen Betrugs und betrugsähnlicher Delikte (Computer-, Subventions-, Kapitalanlage- und Kreditbetrug, Untreue oder Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt).

Obiger Inhalt dient nur der allgemeinen Information und stellt keine individuelle Rechtsberatung dar. Für die Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen die entsprechenden Ansprechpartner unserer Sozietät gerne zur Verfügung.